

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin Mag. Sonja Stradner in der Beschwerdesache ***Bf***, ***Bf-Adr***, über die Beschwerde vom 18. April 2017 gegen den Bescheid des Finanzamtes Wien 8/16/17 (nunmehr Finanzamt Österreich) vom 5. April 2017 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2016, wiederaufgenommen und ersetzt durch den Bescheid vom 07.03.2019, Steuernummer ***StNr Bf*** zu Recht erkannt:

I. Der Beschwerde wird gemäß § 279 BAO teilweise Folge gegeben. Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage ist dem Ende der Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bildet einen Bestandteil des Spruches dieses Erkenntnisses.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Verfahrensgang

Der Beschwerdeführer (Bf.) erzielte im Kalenderjahr 2016 Einkünfte aus nicht selbständiger Tätigkeit aufgrund Dienstverhältnisse bei mehreren Arbeitgebern. Aktenkundig ist, dass der Bf. ua. bei den Firmen ***A***, ***B*** und ***C*** beschäftigt war. Die entsprechenden Lohnzettel wurden dem Finanzamt gemeldet:

Firma	Gemeldete steuerpflichtige Bezüge	Bezugszeitraum
A	€ 3.957,00	19.02.2016 – 30.06.016
B	€ 2.860,12 + € 427,90	16.06.2016 – 29.09.2016
C	€ 2.899,67	26.09.2016 – 31.12.2016

Gegen den Einkommensteuerbescheid 2016 vom 05.04.2017 brachte der Bf. fristgerecht Beschwerde ein und führte begründend aus, dass die Firmen ***A***, ***B*** und ***C*** ihm kein Gehalt ausbezahlt hätten und er diese Firmen bereits mit Unterstützung der Arbeiterkammer geklagt habe. Er begehrte die Neuberechnung seines Einkommens mit einem Ansatz von € 0,- bei diesen Arbeitgebern.

Mit Beschwerdevorentscheidung vom 06.09.2018 wurde der Erstbescheid abgeändert. Der Lohnzettel von ***B*** wurde storniert und dafür der vom Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) gemeldete Lohnzettel (stpfl. Bezüge iHv € 3.033,46 für ***B***) berücksichtigt. Begründend wurde weiter ausgeführt, dass hinsichtlich der Firma ***A*** keine Verringerung der Einkünfte vorgenommen worden sei, weil die Bezüge 2-6/2016 noch durch den Arbeitgeber ausbezahlt und lediglich der Zeitraum 11-12/2016 durch den IEF abgegolten worden seien.

Am 11.09.2018 stellte der Bf. den Antrag auf Vorlage beim Bundesfinanzgericht und wies nochmals darauf hin, dass die besagten Firmen bereits von ihm geklagt und exekutiert worden seien. Der IEF habe für die Arbeitgeber ***B*** und ***C*** die Zahlungen übernommen und mit *****.2017 (***B***) und mit *****.2018 (***C***) die entsprechenden Beträge überwiesen. Einzig das Gehalt der Firma ***A*** sei durch den IEF noch nicht bezahlt worden. Er beantrage die Neuberechnung, da er keine Zahlungen im Jahr 2016 erhalten habe.

Am 06.10.2018 übermittelte der IEF eine korrigierte Lohnzettelmeldung für das Kalenderjahr 2016. Infolge dieser Lohnzettelkorrektur wurde das Verfahren gemäß § 303 Abs. 1 BAO wiederaufgenommen und ein neuer Einkommensteuerbescheid 2016 am 07.03.2019 erlassen. Darin wurden die steuerpflichtigen Bezüge betreffend ***A*** von € 3.957,00 auf € 1.879,86 reduziert sowie der neue Lohnzettel des IEF (stpfl. Bezüge iHv € 6.964,06) berücksichtigt.

Im Zuge des Verfahrens wurden diverse Vorhalte seitens des Finanzamtes wegen der Vorlage der IEF-Bescheide verschickt und seitens des Bf. mehrfach Ergänzungen vorgelegt. Mit Schreiben vom 10.02.2022 teilte der Bf. mit, dass sämtliche ausständige Zahlungen nach den Konkursen der vorgenannten Firmen durch den IEF erledigt worden seien, er jedoch „immer die Angaben der Firmen mit den IEF-Zahlungen addiert“ zahle. Im Jahr 2016 seien jedenfalls weder Gelder von den Arbeitgebern noch vom IEF an ihn geflossen.

Dem Bundesfinanzgericht wurde der Akt am 03.10.2019 vorgelegt, wobei der nunmehr zuständigen Gerichtsabteilung der Fall am 12.01.2023 zur Bearbeitung zugewiesen wurde. Im Vorlagebericht wird ausgeführt, dass sich gemäß § 253 BAO die gegen den ursprünglichen Bescheid vom 05.04.2017 eingebrachte Beschwerde auch gegen den (im wiederaufgenommenen Verfahren ergangenen) Bescheid vom 07.03.2019 richte.

II. Das Bundesfinanzgericht hat erwogen:

1. Sachverhalt

Der Beschwerdeführer (Bf.) war im Kalenderjahr 2016 ua. bei den Firmen ***A***, ***B*** und ***C*** beschäftigt. Die entsprechenden Lohnzettel wurden dem Finanzamt gemeldet:

Firma	Gemeldete steuerpflichtige Bezüge	Bezugszeitraum
A	€ 3.957,00	19.02.2016 – 30.06.016
B	€ 2.860,12 + € 427,90	16.06.2016 – 29.09.2016
C	€ 2.899,67	26.09.2016 – 31.12.2016

Aus den Dienstverhältnissen hatte der Bf. Ansprüche gegenüber seinen Arbeitgebern aus dem laufenden Entgelt, Urlaubszuschuss und Weihnachtsremuneration, Urlaubersatzleistung und Kündigungsentschädigung.

Die Gehälter wurden seitens der Firmen nicht bezahlt, weshalb der Bf. seine Arbeitgeber mit Unterstützung der Arbeiterkammer klagte und Exekution betrieb. Seine Ansprüche wurden beim Insolvenz-Entgelt-Fonds (IEF) angemeldet und letztlich von diesem in den Jahren 2017 und 2018 an die Rechtsbeistände des Bf. und in weiterer Folge an den Bf. bezahlt. Im Kalenderjahr 2016 floss kein Geld vom IEF an den Bf. Die entsprechenden Bescheide des IEF betreffend das Jahr 2016 liegen im Akt auf.

Die ursprünglich seitens der Arbeitgeber gemeldeten Lohnzettel wurden während des Verfahrens in dieser Weise angepasst:

Firma	Bezugszeitraum	Erstbescheid vom 05.04.2017	BVE vom 06.09.2018	Neuer Sachbescheid vom 07.03.2019
A	19.02.–30.06.16	€ 3.957,00	€ 3.957,00	€ 1.879,86
B	16.06.-29.09.16	€ 3.288,02	€ 0,00	€ 0,00
C	26.09.-31.12.16	€ 2.899,67	€ 2.899,67	€ 2.899,67
IEF	08.10.16	€ 0,00	€ 3.033,46	€ 6.964,06

Der IEF übermittelte im Oktober 2018 einen korrigierten Jahreslohnzettel, in dem steuerpflichtige Bezüge iHv € 6.964,06 ausgewiesen sind:

Gesamtbrutto ohne § 26	+		KZ 210	10 147,52
steuerfreie Bezüge § 68	-		KZ 215	0,00
Bezüge § 67 Abs.1 und 2	-		KZ 220	0,00
SV ges	+	1 442,44		
KZ 225	-	0,00		
KZ 226	-	288,49		
Landarbeiterfreibetrag § 104	-		KZ 240	0,00
Ausl.Tätigk. § 3 Abs.1 Z.10 und 11	+	0,00		
Pendler-Pauschale § 16 Abs.1 Z.6	+	0,00		
freiwi. Beiträge § 16 Abs.1 Z.3b	+	0,00		
fest versteuert § 67 Abs.3 bis 8	+	2 029,51		
sonst. steuerfreie Bezüge	+	0,00		
			= KZ 245	6 964,06
insgesamt einbeh. LSt	+	1 043,28		
LSt mit festen Sätzen	-	0,00		
			Bezüge § 26	0,00

Aus dem im Akt aufliegenden Datenblatt des IEF für das Kalenderjahr 2016 sind die genauen Details der Abrechnung, wie zB. Leistungstyp, Bezugszeitraum, Brutto-Gehalt, SV, Lohnsteuer, Netto-Gehalt, Bescheidzahl und Bescheiddatum, ersichtlich. Folgende Bescheide/ Arbeitsverhältnisse sind von diesem Lohnzettel umfasst:

Bescheidzahl	Bescheiddatum	Arbeitgeber	Bezugszeitraum	Brutto ohne § 26
A1	*****.2018	***A***	19.02. - 30.06.16	€ 3.360,41
B1	*****.2017	***B***	30.06. – 29.09.16	€ 4.422,31
C1	*****.2018	***C***	26.09. - 31.12.16	€ 2.364,80
Gesamtbrutto laut Lohnzettel				€ 10.147,52

Stornierungen der Lohnzettel 2016 betreffend die Arbeitgeber ***A*** und ***C*** wurden nicht vorgenommen. Der Lohnzettel der Firma ***B*** wurde storniert.

Die Arbeiterkammer unterstützt Arbeitnehmer, deren Arbeitgeber insolvent ist, bei Beratung und Vertretung ihrer Ansprüche. Diese Unterstützung erfolgt kostenlos.

2. Beweismwürdigung

Obige Sachverhaltsfeststellungen ergeben sich schlüssig aufgrund des vorliegenden Akteninhalts. Die Bezugszeiträume der seitens der Arbeitgeber ***A***, ***B*** und

C gemeldeten Lohnzettel stimmen mit den Bezugszeiträumen der Bescheide des IEF überein. Die Überprüfung erfolgte einerseits durch Abfragen bei der Sozialversicherung sowie der Lohnzettel laut Steuerakt. Andererseits wurden die Bescheide des IEF betreffend das Jahr 2016 eingesehen und alle Unterlagen mit dem im Akt aufliegenden Datenblatt des IEF für das Kalenderjahr 2016 abgeglichen. Aus dieser Aufstellung sind Arbeitgeber, Bezugszeiträume, Brutto-Gehalt, Bescheidzahl und Bescheiddatum ersichtlich. Dieses Datenblatt bildet auch die Grundlage für den vom IEF gemeldeten Jahreslohnzettel 2016, sodass dieser gut nachvollziehbar ist. Das Bundesfinanzgericht geht daher davon aus, dass sämtliche Ansprüche, die der Bf. gegen seine Arbeitgeber hatte, vom IEF übernommen und letztlich bezahlt wurden. Zusätzliche Bezugsräume liegen nicht vor.

Der Bf. versichert in den Schriftsätzen glaubhaft, dass er keine Zahlungen seitens der Arbeitgeber erhalten habe, was letztlich durch die Übernahme seiner Ansprüche durch den IEF erwiesen scheint. Auch die Zahlungen seitens des IEF für ***A***, ***B*** und ***C*** wurden durch den Bf. bestätigt, sodass dies unstrittig ist.

3. Rechtliche Beurteilung

3.1. Zu Spruchpunkt I.

Gemäß § 19 Abs. 1 EStG 1988 sind Einnahmen in jenem Kalenderjahr bezogen, in dem sie dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Abweichend davon, gelten jedoch gemäß § 19 Abs. 1 Z 2 EStG 1988 Nachzahlungen von Pensionen, über deren Bezug bescheidmäßig abgesprochen wird, sowie **Nachzahlungen im Insolvenzverfahren in dem Kalenderjahr als zugeflossen, für das der Anspruch besteht** bzw. für das sie getätigt werden.

Fest steht, dass der IEF Gehaltsausfälle des Bf. infolge der Zahlungsunfähigkeit der Arbeitgeber ***A***, ***B*** und ***C*** für Bezugszeiträume im Jahr 2016 übernommen hat. Die Zahlungen des IEF erfolgten laut Bescheid in den Jahren 2017 und 2018 und wurden vom Bf. bestätigt. Wenn der Bf. meint, dass diese Beträge nicht im Jahr 2016, sondern erst in den Jahren der Auszahlung zu besteuern wären, dann verkennt er die Rechtslage. Diese Zahlungen gelten kraft Gesetz als im Kalenderjahr 2016 zugeflossen und sind daher – unter Anrechnung der vom IEF einbehaltenen Lohnsteuer – als Lohnersatz neben den tatsächlich erhaltenen Beträgen anderer Arbeitgeber in Ansatz zu bringen. **Der Jahreslohnzettel 2016 des IEF ist daher als Teil der Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer 2016 heranzuziehen.** Die seitens der Arbeitgeber ***A***, ***B*** und ***C*** ursprünglich gemeldeten Lohnzettel 2016 sind zu stornieren, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Abgesehen davon, dass die Vertretung durch die Arbeiterkammer idR kostenlos erfolgt und Kostenansprüche direkt gegen den IEF abgerechnet werden, wurden vom Bf. keine Belege für Werbungskosten vorgelegt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

3.2. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

Im gegenständlichen Fall ist das Vorliegen einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung zu verneinen, weil sich die maßgebliche Rechtslage unmittelbar und klar aus dem Gesetz ergibt.

Wien, am 10. Mai 2023